

S a t z u n g
des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Reinbek
- Ortsfeuerwehr Reinbek - e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reinbek - Ortsfeuerwehr Reinbek - e.V.“

Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist in Reinbek, in der Feuerwache, Klosterbergenstraße 1 b.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe,

- das Feuerwehrwesen,
- die Kameradschaftspflege,
- die Jugendfeuerwehr und
- die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr Reinbek

zu fördern.

- (2) Weitere Aufgaben des Vereins sind

- die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung von historischen Einrichtungen der Ortsfeuerwehr Reinbek sowie
- die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Feuerwehren.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind. Er verfolgt keine Aufgaben, die lt. Brandschutzgesetz vom Träger des örtlichen Feuerlöschwesens zu übernehmen sind und die nicht dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch den Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich unehrenhaft verhält, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Beiträge.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März des Geschäftsjahres, fällig und sollte möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Bei Eintritt von Neumitgliedern wird der Mindestbeitrag für das ganze Eintrittsjahr fällig.

- (4) Die aktiven Kameradinnen und Kameraden sowie die Angehörigen der Reserveabteilung der Ortsfeuerwehr Reinbek werden von dem in Absatz 1 genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher zu erfolgen und bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.
Hierzu muss eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahlen zum Vorstand,
 - b) Wahlen der Kassenprüfer/innen,
 - c) Festsetzung der Mindestbeiträge,
 - d) Beschluss des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) Änderung der Satzung und
- h) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliederanträge (bedürfen der schriftlichen Form).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
 - e) einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden aus der aktiven Feuerwehr der Ortsfeuerwehr Reinbek kraft ihres Amtes besetzt:

Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende ist die Wehrführerin bzw. der Wehrführer der Ortsfeuerwehr Reinbek oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter im Amt.

Kassenwartin bzw. Kassenwart: Kassenwartin bzw. Kassenwart
der Ortsfeuerwehr Reinbek

Schriftwartin bzw. Schriftwart: Schriftwartin bzw. Schriftwart
der Ortsfeuerwehr Reinbek

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein jeweils alleine.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende gewählte Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Sie bzw. er darf kleinere Auszahlungen/Ausgaben bis zu einem Betrag von 200,00 Euro durchführen. Die Auszahlung/Ausgabe muss im Einklang mit dem Haushaltsansatz stehen oder dem Zwecke des Vereins dienen. Dieses bedarf der vorherigen mündlichen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds. In allen anderen Fällen bedarf es bei Auszahlungen/Ausgaben einer schriftlichen Anordnung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Finanzierung

Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanzieller und materieller Unterstützung, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen.

**§ 12
Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
- a) Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) Auflösung des Vereins
- einzuuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter Anwendung entsprechender Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Stadt Reinbek als Trägerin des örtlichen Feuerlöschwesens mit der Maßgabe über, es für den Feuerschutz in der Stadt zu verwenden.

**§ 13
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 10.11. 2008 beschlossen.

.....
Datum des Inkrafttretens

Unterschrift des Vorsitzenden

Unterschrift des stellv. Vorsitzenden

Unterschrift des Kassenwarts

Unterschrift des Schriftführers

Unterschrift der Beisitzerin/des Beisitzers

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des Mitglieds